

Einheirat - die Lösung für nichterbende Bauernsöhne

In weiten Teilen Nordwestdeutschlands, insbesondere auch im Bereich des bis 1803 selbständigen Fürstbistums Osnabrück, galt als unumstößliches Gesetz, dass bei allen Besitzveränderungen der Name einer bäuerlichen Stätte stets unverändert blieb. Daher wurde der Stättenname immer auch Personennamen. Dieses galt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Einheirat einer fremden Person auf einen Hof, wenn eine Tochter des letzten Bauern das Erbe antrat.
2. Einheirat einer fremden Person auf einem Hof, wenn die Frau als Witwe des letzten Bauern eine weitere Ehe einging.
3. Vererbung oder Verkauf eines Hofes an einen neuen Bauern.

Bis vor wenigen Generationen waren diese Gründe für junge Bauernsöhne die einzigen adäquaten Möglichkeiten, um nicht in den Stand besitzloser Heuerlinge abzugleiten oder als ungeliebter "Onkel" lebenslang den Anordnungen des Bruders, der Herr des Hofes war, Folge leisten zu müssen. So wurden in der Familie und in der näheren und weiteren Verwandtschaft und Bekanntschaft fleißig Fäden gesponnen, um rechtzeitig Nachrichten über heiratswillige junge Hoferbinnen oder auch junge Witwen, die einem passenden Hof vorstanden, zu bekommen. Packenträger und Händler, die landauf, landab alle Höfe besuchten, um dort ihre Waren feilzubieten, waren oftmals die begehrtesten Informanten über die Verhältnisse vieler Höfe weit und breit. So mancher Händler verdiente sich einen "Hut", wenn seine Informationen hilfreich waren, zum Ziel einer Einheirat zu gelangen.

Wie immer bei der Einheirat einer fremden Person wurde ein Auffahrtsgeld, zu zahlen an den jeweiligen Grundherrn, erforderlich. Dabei wurde sehr darauf geachtet, dass neben den finanziellen Bedingungen auch die standesgemäßen Voraussetzungen eingehalten wurden.

Das unabdingbare Muss bei der Suche nach einer geeigneten Ehepartnerin zwang so manchen Heiratswilligen oftmals zu Entscheidungen, die sicher nur schweren Herzens getroffen wurden. Trotzdem konnte es geschehen, dass über mehrere Generationen hinweg solche Einheiratung erforderlich wurden. Ein Extremfall dieser Art stellt folgende Kette von Einheiraten dar.

Generation I:

Johann David OBERNIEHAUS * 25.03.1697 in Handarpe auf der Vollerbenstätte Oberniehaus

oo 07.10.1723 in Wellingholzhausen die Witwe

Anna Maria BRAUNSMANN geb. Brinkmann * 27.07.1704 in Peingdorf. Er wurde durch diese Heirat Vollerbe BRAUNSMANN in Nüven, und zwar als zweiter Mann.

Generation II:

Caspar Heinrich BRAUNSMANN * 08.05.1730 in Nüven als Kind vorgenannter Eltern auf der Vollerbenstätte Braunsmann

oo 04.02.1758 in St. Johann, Osnabrück, in erster Ehe die Witwe

Catharina Maria STERTENBRINK geb. Pappmeyer * 07.03.1723 in Peingdorf. Er wurde durch diese Heirat Vollerbe STERTENBRINK in Holzhausen, und zwar als zweiter Mann.

Nach dem Tod seiner Frau am 26.02.1766 heiratete er zum zweiten Mal am 25.05.1766 in St. Johann, Osnabrück,

Maria Elisabeth LÜXMANN * 25.03.1743 in Altenhagen.

Generation III:

Johann Heinrich STERTENBRINK * 10.12.1772 in Holzhausen als Kind aus der vorgenannten zweiten Ehe auf der Vollerbenstätte Stertenbrink

oo 07.07.1805 in St. Johann, Osnabrück, die Hoferbin

Anna Maria MEYER ZU FARWIG * 20.02.1778 in Harderberg. Er wurde durch diese Heirat Vollerbe MEYER ZU FARWIG in Harderberg.

Generation IV:

Johann Joseph Heinrich MEYER ZU FARWIG * 31. 03. 1806 in Harderberg als Kind der vorgenannten Eltern auf der Vollerbenstätte Meyer zu Farwig
oo 06.11.1832 in Oesede die Witwe

Margareta Elisabeth AVERWETTER geb. Möller * 23.12.1794 in Oesede. Er wurde durch diese Heirat Vollerbe AVERWETTER in Dröper, und zwar als zweiter Mann.

Generation V:

Johann Heinrich Friedrich AVERWETTER * 06.10.1836 in Dröper als Kind vorgenannter Eltern auf der Vollerbenstätte Averwetter
oo 23.01.1872 in St. Johann, Osnabrück, als Erbe des über seine Mutter ererbten Vollerbes SUNDERMANN in Harderberg

Clara Emilie HEUERMANN * 10.02.1847 in Ostercappeln.

Generation VI:

Franz Christoph SUNDERMANN * 12.08.1888 in Harderberg als Kind vorgenannter Eltern auf der Vollerbenstätte Sundermann

oo 31.01.1921 in Oesede die Hoferbin

Maria Anna MENKHAUS * 01.01.1891 in Oesede. Er wurde durch diese Heirat Vollerbe MENKAUS in Oesede.